

## QFZ-STIFTUNG

### Stiftungszweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - > a. Wissenschaft und Forschung,
  - > b. Volks- und Berufsbildung sowie
  - > c. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften im Rahmen der Stiftungszwecke.
3. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von
  - > a. Universitäten, Fachhochschulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Lehrstühlen, die im Bereich der Finanzberatung forschen und lehren, sowie
  - > b. unabhängigen Verbänden, insbesondere Verbraucherschutzverbänden und anderen Institutionen, die sich mit Fragen der der Finanzberatung beschäftigen bzw. Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Vermögensbildung von Verbrauchern anbieten.
4. Soweit es die Finanzlage der Stiftung zulässt, kann der Stiftungszweck darüber hinaus insbesondere verwirklicht werden durch
  - > a. die Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Tagungen, Vergabe von Forschungsaufträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten sowie Publikation eigener und fremder Forschungsergebnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere soweit sie sich mit Fragen der in der Finanzberatung befassen,
  - > b. die Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen, die eine unabhängige, an Verbraucherschutz Gesichtspunkten orientierte, qualitativ hochwertige Finanzberatung zum Ziel haben,
  - > c. die Vergabe von Stipendien und Preisen, insbesondere für Forschungsarbeiten und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den unter a) und b) genannten Bereichen,
  - > d. die finanzielle Förderung von Stiftungslehrstühlen an deutschsprachigen Hochschulen im Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften.
5. Bei der Förderung der in den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
6. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
7. Der Stiftungsvorstand erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien und Preisen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
8. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
9. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.